

# In der Abstimmungsbroschüre bleiben einige Seiten leer

Gestern publizierte die Gemeinde Schellenberg das Gemeinde-ratsprotokoll vom 20. März. Darin nachzulesen: Eine Woche vor der Informationsveranstaltung zum Grundstückstausch im Schellenberger Dorfzentrum hat es reichlich Diskussionsbedarf zur Abstimmungsbroschüre gegeben. Denn es wird nicht, wie sonst vor Abstimmungen üblich, eine gemeinsame Broschüre der Befürworter und Gegner geben.

## **Gemeinde wollte zuerst Druckkosten übernehmen**

Vorsteher Dietmar Lampert führte gemäss Protokoll im Gemeinderat aus, dass sich «der Verantwortliche vom Referendumskomitee auf den Standpunkt gestellt habe, dass sie eine eigene Broschüre machen werden.» Zuerst habe die Gemeinde diesem Wunsch zugestimmt und angeboten, die Druckkosten zu übernehmen. Voraussetzung: Die Broschüre wird bis zum

2. April «fixfertig bei der Gemeinde abgegeben.» Anschliessend sei abklärt worden, ob die Broschüre des Referendumskomitees ebenfalls vom Gemeinderat genehmigt werden müsse. Gemäss dem Informationsgesetz müsse der Gemeinderat die gesamten Unterlagen genehmigen, heisst es im Protokoll. «Dies wurde den Verantwortlichen vom Referendumskomitee mitgeteilt und es hat einigen Staub aufgewirbelt», ist im Protokoll zu lesen. Gespräche wurden geführt, E-Mails und Briefe verschickt und schliesslich hat sich der Verantwortliche bereit erklärt, die Broschüre dem Gemeinderat vorzulegen. Kurz vor Mittag am Sitzungstag wurde die Broschüre abgegeben und sie konnte verhandelt werden – und erhielt vom Gemeinderat «äusserst scharfe Kritik». Die gesamten Berechnungsvorlagen seien falsch, die Broschüre deshalb voller Fehler und Falschinforma-

tionen und könne so nicht genehmigt werden.

## **Einladung zu weiterem Gespräch abgelehnt**

Nachdem dies dem Komitee mitgeteilt wurde, unternahm die Gemeindeverwaltung einen erneuten Versuch, um eine gemeinsame Broschüre zu erstellen, und lud die Vertreter des Referendumskomitees zu einem Gespräch ein, «um eine gemeinsame Lösung zu finden.» Doch die Fronten scheinen verhärtet: Noch am gleichen Tag hat laut Protokoll der Vertreter des Komitees einen Brief bei der Gemeinde abgegeben, in dem er erklärte, dass er sowohl die Anpassung der Broschüre als auch die Teilnahme am vorgeschlagenen Gespräch ablehne. Somit bleiben die Seiten des Referendumskomitees in der Broschüre leer.

**Julia Strauss**

# Eigenwillige Auslegung des Informationsgesetzes

Der Gemeinderat Schellenberg stellt sich auf den Standpunkt, dass es in seiner Kompetenz liege, den Text des Referendumskomitees in der Abstimmungsbroschüre zum Bodentausch zu genehmigen. Im Protokoll wird dabei auf das Informationsgesetz verwiesen. Art. 15 in diesem Gesetz regelt die Information vor Abstimmungen. Dort ist festgehalten, dass in «der in jedem Fall auszuarbeitenden Abstimmungsbroschüre Befürwortern und Gegnern der Vorlage angemessen Platz für eine Stellungnahme einzuräumen».

Eine Genehmigung des Inhalts der Gegner einer Abstimmungsvorlage sieht das Gesetz nicht vor. Die Regierung oder die Gemeinde kann Stellungnahmen nach Rücksprachen mit den Verfassern zusammenfassen. Dies aber nur, wenn «sie unverhältnismässig ausführlich sind». Die Inhalte in Abstimmungsbroschüren ha-

ben auch auf Landesebene schon für Diskussionen gesorgt. So hat in der Landtagsitzung vom 2. September 2020 der Abgeordnete Thomas Lagerder (FL) eine entsprechende Kleine Anfrage an die Regierung gestellt. Aus seiner Sicht hätte die Abstimmungsbroschüre zu den Volksabstimmungen vom 30. August 2020 Unwahrheiten enthalten.

## **Regierung: Eingriffe wären «äusserst kritisch»**

Die Regierung gibt für die Abstimmungsbroschüren dem Referendums- oder Initiativkomitee zwar Abgabetermine und eine Begrenzung von 4000 Zeichen vor, inhaltliche Vorgaben gibt es jedoch nicht. Zu den vom Abgeordneten kritisierten Falschinformationen führte die Regierung aus: «Hinsichtlich der nicht von der Regierung verfassten, aber abzudruckenden Texten erfolgt keine inhalt-

liche Überprüfung seitens der Regierung, da dies im Lichte der Meinungsäusserungsfreiheit und politischen Rechte äusserst kritisch zu sehen wäre.» Bei den nicht von der Regierung verfassten Texten in der Abstimmungsbroschüre seien gewisse Unschärfen in den Aussagen in einem Abstimmungskampf möglich.

«Auch wenn seitens der Regierung sachliche Argumentationen begrüsst werden, können Übertreibungen, einseitige Darstellungen oder Halbwahrheiten Teil der politischen Auseinandersetzung sein», so die Regierung. Die Verfasser der jeweiligen Texte seien für den Inhalt verantwortlich. «Die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 15 Informationsgesetz) sehen lediglich ein Zusammenfassen der Texte nach Rücksprache mit dem Autor vor.»

**Patrik Schädler**